

► **MaRisk-Novelle 2021: Anforderungen, die SOFORT einzuhalten sind**

Tz.	Anmerkungen	Nicht relevant	in Arbeit	umgesetzt
AT 4.1 Tz. 1	Zusammenfassung unwesentlicher Risiken			
AT 4.1 Tz. 2	Einführung der beiden Perspektiven des Risikotragfähigkeitsleitfadens aus 2018			
AT 4.1 Tz. 11	Notwendigkeit einer Planung des verfügbaren Kapitals			
AT 4.2 Tz. 1	Mind. jährl. Überprüfung der Annahmen bzgl. künftiger Entwicklung relevanter Einflussfaktoren			
AT 4.3.2 Tz. 1	Vorhalten von Daten zur Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken, insbesondere zu Sicherheiten und zugrundeliegenden Transaktionen			
AT 4.3.2 Tz. 3	Explizite Benennung von Risikokonzentrationen			
AT 4.4.1 Tz. 4	Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unmittelbar unterhalb der Geschäftsleiterebene; Ergänzung Genehmigungskompetenzen			
AT 4.4.2 Tz. 1	Verweisänderung WpHG			
AT 4.4.2 Tz. 7	Ausschüsse des Aufsichtsorgans			
AT 4.5 Tz. 1	Bezugnahme zu AT 9 Auslagerungen			
AT 7.2 Tz. 2	Klarstellung, dass die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten für alle Bestandteile des Informationsverbunds sicherzustellen sind; Aufnahme der Definition des Informationsverbunds in die Erläuterung			
AT 7.2 Tz. 5	Klarstellung, dass auch vom Fachbereich betriebene Anwendungen als individuelle Datenverarbeitung (IDV) zu klassifizieren und entsprechend zu steuern sind.			
AT 7.3 Tz. 1	Klarstellung, dass es sich um einen Managementprozess für Notfallkonzepte handelt, der u. a. die Notfallkonzepte anlassbezogen überprüft; Klarstellung der Einbindung der Geschäftsleitung inkl. des erwarteten Berichtsturnus; Aufnahme der Definitionen zu zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen, Auswirkungsanalysen sowie Risikoanalysen in die Erläuterung;			
AT 7.3 Tz. 2	Klarstellung, dass interne wie externe Kommunikation sicherzustellen ist; Erläuterung der Inhalte von Notfallkonzepten sowie die zu berücksichtigenden Notfallszenarien.			
AT 9 Tz. 1	Erweiterte Aufzählung des sonstigen Fremdbezugs von Leistungen			
AT 9 Tz. 1	Klarstellende Formulierung: „Die gleichen Maßstäbe gelten für den Betrieb der Software durch einen externen Dritten.“			
AT 9 Tz. 2	Klarstellung, dass zuerst die Risikoanalyse und dann die Festlegung der Wesentlichkeit durchgeführt werden und die Ergebnisse der Risikoanalyse in der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten sind; Beispiel hinsichtlich Risikokonzentrationen; Ergänzungen politische Risiken, mögliche Interessenkonflikte, Schutzbedarf der Daten;			
AT 9 Tz. 7	Textform Auslagerungsvertrag; Klarstellung von „Zutritt, Zugang oder Zugriff“;			
AT 9 Tz. 9	Angemessene Steuerung der mit allen Auslagerungen verbundenen Risiken			
AT 9 Tz. 10	Verantwortlichkeiten für die Dokumentation; Hierarchische Stellung des Revisionsbeauftragten;			
AT 9 Tz. 11	Berücksichtigung von Weiterverlagerungen in der Risikoanalyse			

Tz.	Anmerkungen	Nicht relevant	in Arbeit	umgesetzt
BTO 1.2 Tz. 2	Überprüfung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten; Ausnahme für allgemein anerkannte, normierte Verfahren;			
BTO 1.2 Tz. 4	Plausibilisierung von durch externe Sachverständige erstellte Wertermittlungen für Immobiliensicherheiten;			
BTO 1.2.2 Tz. 2	Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit von Kreditnehmern bei endfälligen Krediten			
BTO 1.2.2 Tz. 3	Alleiniger Einsatz von Marktschwankungskonzepten zur Überwachung von Immobiliensicherheiten nicht ausreichend; Eigene Analysen und Marktbeobachtungen notwendig;			
BTO 1.2.4 Tz. 2	Votierung von Markt und Marktfolge bei Übergang in Intensivbetreuung notwendig;			
BTO 1.2.5 Tz. 2	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten und ggf. neue Wertermittlung bei Übergang von Engagements in Sanierung / Abwicklung; Wertermittlung unter Realisationsgesichtspunkten;			
BTO 1.2.5 Tz. 3	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten bei Verbleib in Intensivbetreuung bzw. bei Übergang in die Sanierung / Abwicklung			
BTO 1.2.5 Tz. 7	Festlegung und Überwachung von Abwicklungsmaßnahmen			
BTO 1.2.5 Tz. 9	Überwachung von notleidenden Risikopositionen			
BTO 1.2.6 Tz. 1	Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten bei Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs			
BTO 1.3.2 Tz. 1	Definition von Forbearance und Ziel von Forbearance-Maßnahmen			
BTO 1.3.2 Tz. 2	Implementierung einer Forbearance-Richtlinie und ihre regelmäßige Überprüfung			
BTO 1.4 Tz. 1	Kriterien zur unverzüglichen und nachvollziehbaren Zuweisung in Risikoklassen			
BTO 2.2.1 Tz. 2	Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen (Verschiebung in die Erläuterungen)			
BTO 2.2.1 Tz. 3	Anpassungen zu Geschäftsabschlüssen außerhalb der Geschäftsräume			
BTO 2.2.2 Tz. 2	Anpassung zur Formerfordernis und Vereinbarungen im Bestätigungsprozess			
BTO 2.2.2 Tz. 3	Aufnahme Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten bei Meldung an Transaktionsregister			
BTO 2.2.2 Tz. 5	Möglichkeit zum Verzicht auf Kontrolle der Marktgerechtigkeit auf MTFs im EWR ausgeweitet			
BTR 3.2 Tz. 3	Annahmen, die in Stressszenarien, die auf institutseigenen Ursachen beruhen, zu berücksichtigen sind (gilt bereits seit 08/2020)			
BTR 4 Tz. 1	„Angemessenes Risikomanagement“ anstatt „angemessene Maßnahmen“			
BTR 4 Tz. 3	Erläuterung zu Sammelschäden			
BTR 4 Tz. 4	Verfahren zur Beurteilung der operationellen Risiken müssen die wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken erfassen; Erläuterung zu wesentlichen Ausprägungen;			
BTR 4 Tz. 5	Entscheidung über Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen oder Risikosteuerungsmaßnahmen; Beispielhafte Aufzählung von Risikosteuerungsmaßnahmen;			
BT 3.1 Tz. 1	Aktualität der Daten			
BT 3.1 Tz. 5	Explizite Benennung von Risikokonzentrationen			
BT 3.2 Tz. 5	Neufassung des Kreises der meldepflichtigen Institute bzgl. der mindestens monatlichen Risikoberichterstattung über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation (bedeutende oder kapitalmarktorientierte Institute)			
BT 3.2 Tz. 7	Ergänzung initiierte Gegenmaßnahmen			